

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 14. Februar 1961	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
16.1.61	Erste Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz .....	49
23. 1. 61	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen .....	51
30. 1. 61	Preisverordnung Nr. 1936T. — Änderung der Preisverordnungen Nr. 1843/5 .....	55

#### V Erste Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz.

Vom 16. Januar 1961

Auf Grund des § 13 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

##### § 1

#### Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Betriebe sind hinsichtlich ihrer Betriebe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter von staatlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen hinsichtlich ihrer Dienstgebäude bzw. ihrer Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften hinsichtlich ihrer Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen zur Sicherung der Betriebe vor Brandgefahren mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den betrieblichen Brandschutzorganen einschließlich der Brandschutzverantwortlichen beraten und durchgeführt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verantwortlichen (nachstehend Leiter der Betriebe genannt) sind für die Organisation aller Maßnahmen zur Verhütung von Bränden verantwortlich. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz garantieren.

(3) Neben der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verantwortlichkeit sind die Leiter der Betriebe für die im § 5 des Brandschutzgesetzes genannten Aufgaben verantwortlich.

##### § 2

#### Maßnahmen zur Organisation des Brandschutzes

(1) Jedem Werk tätigen sind bei seiner Einstellung die für seinen Arbeitsbereich geltenden Brandschutzanordnungen, Brandschutzordnungen und andere Brandschutzbestimmungen bekanntzumachen. Vierteljährlich sind Schulungen bzw. Belehrungen der Betriebsangehörigen über den Brandschutz sowie die Verhinderung

und Bekämpfung von Bränden durchzuführen und aktenkundig festzulegen. Die vorhandenen propagandistischen Mittel, wie Betriebsfunk und Betriebszeitung, Film und DIA-Serien, sind zur Popularisierung des Brandschutzes auszunutzen.

(2) In Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen sind die Fragen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere die des Brandschutzes, mit zu behandeln und in den Brigadeverträgen und Betriebskollektivverträgen mit aufzunehmen.

(3) Mittel und Materialien, die zur Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit erforderlich sind, sind rechtzeitig zu planen. Eine zweckentfremdete Verwendung der für den Brandschutz zur Verfügung stehenden Mittel und Materialien darf nicht erfolgen.

##### § 3

#### Brandschutzwoche

Um breite Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit im Brandschutz zu gewinnen und die Aufmerksamkeit der Werk tätigen in den Betrieben und der Bevölkerung in den Wohngebieten besonders auf die Bedeutung des Brandschutzes hinzulenken, haben die örtlichen Organe in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und der Brandschutzorgane jährlich mindestens einmal eine Brandschutzwoche im Kreis- bzw. Bezirksmaßstab zu organisieren.

##### § 4

#### Brandschutzverantwortliche und Brandschutzhelfer

(1) In den Betrieben sind in der Regel mindestens ein Brandschutzverantwortlicher und eine entsprechende Anzahl Brandschutzhelfer einzusetzen. Als Brandschutzverantwortlicher ist ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen. In Betrieben, in denen infolge ihrer Größe bzw. Struktur mehrere Brandschutzverantwortliche einzusetzen sind, ist einer von ihnen als Hauptbrandschutzverantwortlicher (nachstehend mit unter Brandschutzverantwortlicher erfaßt) zu benennen.

(2) Bei ihrer Einsetzung ist zu beachten, daß sie durch ihre beruflichen Fähigkeiten, ihre Sachkenntnis, Tätigkeit und Stellung im Betrieb den Erfordernissen des Brandschutzes gerecht werden.